

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma TOP Metallbau

Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die Ausführung von Metall- und/oder Stahlbauarbeiten sowie über die Lieferung von uns vertriebener oder hergestellter Produkte, beispielsweise Geländer, Industrietore oder Terrassendächer. Teil I der nachfolgenden Bedingungen gilt hierbei für alle Verträge, Teil II nur für Verträge, welche ausschließlich den Kauf oder die Lieferung von Produkten betreffen (Kauf-/Werklieferungsverträge) und Teil III nur für Verträge, in welchen wir uns auch zur Montage der von uns hergestellten bzw. vertriebenen Produkte verpflichtet haben (Werkverträge).

Diese AGB gelten auch dann, soweit wir in Kenntnis abweichender AGB des Kunden die Lieferung oder Montage vorbehaltlos ausführen. Abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn wir erkennen diese ausdrücklich an.

Teil I: Allgemeine Regelungen für alle Verträge

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Die zwischen uns und unseren Kunden bestehende Rechtsbeziehung richtet sich nach dem Inhalt des jeweils geschlossenen Vertrages einschließlich dieser AGB. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gibt dieser alle Abreden der Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Der Vertrag in Schrift- oder Textform ersetzt somit alle mündlichen Abreden der Vertragsparteien, sofern sich nicht aus dem Vertrag ausdrücklich ergibt, dass diese verbindlich fortgelten sollen.
- (2) Ergibt sich der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ausnahmsweise nicht aus dem Vertrag selbst, so bestimmt sich der Leistungsumfang ausschließlich nach dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung.
- (3) Unterlagen des Kunden sind bzw. werden nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn in unserer Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- (4) Soweit nichts anderes ausgewiesen ist, sind die von uns übermittelten Vertragsangebote und Preisangaben grundsätzlich freibleibend. Dies gilt auch für Angebote und Preisangaben, welche in von uns übergebenen Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthalten sind.
- (5) Um getroffene Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam zu ergänzen oder zu ändern, bedarf es der Textform.
- (6) Soweit in den Vertragsunterlagen Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie zu den Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) enthalten sind, handelt es sich lediglich um Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, jedoch nicht um garantierte Beschaffenheitsmerkmale. Abweichungen, welche handelsüblich sind oder aufgrund rechtlicher oder

technischer Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, wie auch eine Ersetzung von Teilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Vorstehendes gilt nicht, wenn Abgaben, Beschreibungen, Kennzeichnungen und Darstellungen als verbindlich vereinbart sind.

- (7) Soweit von uns Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen übermittelt werden, behalten wir uns ausdrücklich das Eigentum und Urheberrecht vor.

2. Preise, Preisanpassungen, Verpackung

- (1) Die im Vertrag oder der Auftragsbestätigung enthaltenen Preise gelten ausschließlich für den Leistungsumfang, wie er sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung ergibt.
- (2) Verpackung, Lieferung/Anfahrtskosten und ggf. Versicherung sind gesondert zu vergüten, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- (3) Alle ausgewiesenen Preise beruhen auf den Massen und der Ausführung entsprechend des Vertrages. Ändert sich der Leistungsumfang, so sind die Preise unter Berücksichtigung der Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten entsprechend anzupassen.
- (4) Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, für Arbeiten, die später als vier Monate nach Vertragsschluss durchgeführt werden, die Preise entsprechend einer zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhung von Lohn- und Materialkosten anzupassen. In diesem Falle sind die bis vier Monate nach Vertragsschluss erbrachten Leistungen in einem gemeinsamen Aufmaß festzustellen (soweit erforderlich) und nach den ursprünglichen Preisen abzurechnen. Ein solcher Anpassungsanspruch besteht jedoch nicht, soweit wir gegenüber dem Kunden schriftlich erklärt haben, dass die Preise für die Dauer des Vertrages oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes bindend sind.

§ 3 Ausführungszeiten

Alle Arbeiten werden von uns während unserer regulären Arbeitszeiten (*Mo- Fr 8.00 Uhr bis 16 Uhr*) ausgeführt. Werden aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, Leistungen in Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden erbracht, so erhöht sich der Preis um die entsprechenden Zuschläge und Zulagen. Ein Anspruch auf Durchführung von Arbeiten in diesen Stunden besteht seitens des Kunden jedoch grundsätzlich nicht. Abweichendes gilt nur, soweit die Parteien dies ausdrücklich abgesprochen haben.

§ 4 Vorkasse/Sicherheit

Soweit nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern und durch welche der Ausgleich noch offener Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen.

§ 5 Zahlungen

- (1) Sollten die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, so sind Rechnungen sofort nach Zugang zu bezahlen. Soweit die jeweilige Vertragsbeziehung auch eine Montagetätigkeit umfasst (Werkvertrag), wird der mit der Schlussrechnung geltend gemachte Betrag jedoch frühestens mit Abnahme bzw. mit Vorliegen der unter § 640 Abs. 2 BGB bestimmten Voraussetzungen fällig.
- (2) Die vertraglich geschuldeten Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug zu leisten. Ist zwischen den Parteien hingegen ein Skontoabzug vereinbart worden, so sind Nebenkosten wie Verpackung, Frachten, etc. vom Abzug ausgenommen.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Übertragung von Rechten

- (1) Unser Kunde ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unser Kunde nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (3) Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch den Kunden ist nur dann zulässig, soweit wir die schriftliche Zustimmung erklärt haben.

§ 7 Vertretung

Soweit Erklärungen durch Mitarbeiter unseres Unternehmens abgegeben werden, sind diese nur dann verbindlich, sofern der jeweilige Mitarbeiter eine rechtsgeschäftliche Vollmacht vorweisen kann oder sofern die Erklärung von einer zur Vertretung unseres Unternehmens berechtigten Person ausdrücklich bestätigt wird. Soweit im Vertrag nicht auf weitere Bevollmächtigungen hingewiesen wurde, gilt im Zweifel lediglich der Inhaber unseres Unternehmens, Herr Tobias Platter, als zur Vertretung berechtigt.

§ 8 Termine und Fristen

- (1) Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben. Einseitig gesetzte Fristen sind somit keine Vertragsfristen. Soweit in unserer Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag auf Fristen und Termine hingewiesen wird, handelt es sich stets nur um annähernde und unverbindliche Angaben, es sei denn, eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin wurde ausdrücklich vereinbart.
- (2) Sollten verbindliche Fristen vereinbart sein, so ist Voraussetzung für deren Einhaltung die Klärung aller für die Ausführung der Leistung wesentlichen kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien sowie die Erfüllung aller diesbezüglichen maßgeblichen Verpflichtungen durch den Kunden. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, verlängern sich die als verbindlich vereinbarten Fristen und Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt jedoch nur dann, soweit eine Verzögerung nicht durch uns zu vertreten ist. Als angemessener Zeitraum gilt hierbei zumindest die Dauer des Zeitraums, in dem der

Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder er sich nicht (vollständig) erklärt hat. Hinzu kommt ein Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistung sowie etwaige Zuschläge für Erschwernisse aufgrund der Verschiebung in einen anderen Zeitraum (bspw. ungünstigere Witterungsbedingungen). Die Geltendmachung weitergehender Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Bauzeitsprüchen, bleibt hiervon unberührt.

- (3) Soweit wir einen vereinbarten Termin bzw. eine vereinbarte Frist im Einzelfall nicht einhalten, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten darf.

§ 9 Verzögerung und Unmöglichkeit

- (1) Sollte sich eine von uns geschuldete Leistung aufgrund eines Umstandes, welchen wir nicht zu vertreten haben, verzögern oder unmöglich werden, so haften wir hierfür nicht. Entsprechende Fälle können beispielsweise sein: Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten sein.
- (2) Wird die Ausführung einer von uns geschuldeten Leistung aufgrund eines unter Absatz 1 beschriebenen Umstandes wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht und ist der Umstand bzw. die hieraus resultierende Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, so können wir den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Unser Kunde hat jedoch das Recht, sollte diesem infolge der Verzögerung die Ausführung der Leistung auch unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen nicht zuzumuten sein, den Vertrag durch unverzügliche schriftliche Erklärung zu kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Soweit unser Kunde jedoch die Umstände, welche zu einer Verzögerung der Leistung geführt haben, zu vertreten hat, hat er uns den aus der Kündigung oder dem Rücktritt resultierenden Schaden zu ersetzen.

§ 10 Haftung

- (1) Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, soweit es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalspflicht) handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung unser Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist hierbei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, hier haften wir uneingeschränkt. Im Übrigen ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung bei arglistigem

Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (2) Die unter Absatz 1 benannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Gewährleistungsansprüche, unberechtigte Mangelrügen

- (1) Gewährleistungsansprüche unserer Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese verjähren innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen.
- (2) Die Folgen unsachgemäßer oder unterlassener Wartung oder eines fehlerhaften Gebrauchs sowie übliche Abnutzung und Verschleiß stellen keinen Mangel unserer Arbeit dar. Gleiches gilt für die Folgen höherer Gewalt, einer unsachgemäßen Einwirkung durch den Kunden oder durch Dritte, eines Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel oder chemischer, elektronischer und elektrischer Einflüsse. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als der Kunde ohne Zustimmung die Leistung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (3) Fordert der Kunde zur Beseitigung eines Mangels auf und sollte sich während der Prüfung der Beanstandung herausstellen, dass kein Mangel vorliegt, so ist der Kunde – soweit es sich bei ihm um einen Kaufmann handelt - verpflichtet, uns die durch das unberechtigte Verlangen entstandenen Kosten (bspw. für Transport, Anfahrt, Arbeit, Material) zu ersetzen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Soweit uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, weisen wir darauf hin, dass diese nur zur Beantwortung von Anfragen, Bestellungen, Lieferungen und für die technische Klärung bearbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden wir an Dritte nur weitergeben oder sonst übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung – insbesondere Weitergabe von Bestelldaten an Lieferanten oder Spediteure – erforderlich ist. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Ihre Daten durch eine Schutzgemeinschaft für Warenkreditgeber, wie z.B. Creditreform, überprüfen zu lassen. Die Daten werden ausschließlich von Mitarbeitern und autorisierten Handelspartnern unseres Unternehmens genutzt.
- (2) Ferner weisen wir darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt entsprechend der deutschen Datenschutzbestimmungen.

§ 13 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens vereinbart. Hat unser Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Teil II: Zusätzliche Bedingungen für Kauf- bzw. Werklieferungsverträge

§ 1 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag unser Eigentum. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder zur Sicherheit übereignet, noch an Dritte verpfändet werden.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung über unseren Rücktritt vom Vertrag, vielmehr sind wir auch berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Voraussetzung eines solchen Herausgabeverlangens ist jedoch, dass wir zuvor unserem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (3) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu be- oder verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei unser Unternehmen als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstandes zum Wert der gesamten neuen Sache entspricht. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt insgesamt bzw. in der Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- c) Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und/oder Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Nimmt der Kunde die Zahlungen dann wieder auf, lebt die Berechtigung nur auf, wenn wir dies ausdrücklich gegenüber dem Kunden erklären.

§ 2 Transport und Gefahrübergang

- (1) Verzögert sich der Transport oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand transportbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, geht beim Versendungskauf die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport betrauten Dritten auf den Kunden über (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist). Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

§ 3 Ausschlussfrist für offensichtliche Mängel

- (1) Die von uns gelieferten Waren sind umgehend nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich uns gegenüber schriftlich zu rügen. Bei Übergabe nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die §§ 377, 381 HGB; unverzüglich bedeutet dann in der Regel innerhalb von 1 bis 3 Tagen. Ist der Kunde hingegen kein Kaufmann, so bedeutet unverzüglich in der Regel innerhalb von 14 Tagen, es sei denn, die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen die Annahme eines kürzeren oder längeren Zeitraums.
- (2) Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so ist der Kunde zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der uns aufgrund der unterlassenen Prüfung bzw. Mangelanzeige entsteht.
- (3) Sollten die Liefergegenstände auf Wunsch des Kunden an einen Dritten geliefert werden, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass auch in diesem Fall eine unverzügliche und sorgfältige Überprüfung stattfindet und hierbei vorgefundene Mängel umgehend angezeigt werden.

Teil III: Zusätzliche Bedingungen für Werkverträge

§ 1 Pflichten des Bestellers

- (1) Soweit durch unser Unternehmen auch Montagearbeiten geschuldet sind, hat der Besteller auf seine Kosten für die Baufreiheit zu sorgen. Ist die vorhergehende Demontage von alten Anlagen, Vorrichtungen oder Bauwerken erforderlich, so hat er dies auf seine Kosten vor Montagebeginn durchzuführen.
- (2) Soweit im Vertrag oder unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat der Besteller notwendige Hilfsmittel, bzw. Gerüste, Steiger oder Baukräne, zur Verfügung zu stellen und für die ausreichende Beschaffung von Strom, Wasser und Beleuchtung zu sorgen. Gleiches gilt für etwa notwendig werdende Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten.
- (3) Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die von ihm gewünschte Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung von Liefergegenständen, die außerhalb von Räumen benutzt werden sollen, den am Ort geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen und er zur Anbringung berechtigt ist. Die rechtzeitige Einholung von Erlaubnissen, Genehmigungen und Gestattungen ist ebenfalls Sache des Bestellers.

§ 2 Abnahme

- (1) Eine Abnahme erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unsere Leistung gilt als abgenommen, soweit wir nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Soweit es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher handelt, gilt dies lediglich dann, soweit wir den Verbraucher zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Gründen verweigerten Abnahme hingewiesen haben.

§ 3 Leistungsänderungen

Sollte der Besteller von uns nach Vertragsschluss eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, begehren, so bestimmt sich sein Anspruch nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 650b, 650c BGB.